

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 48 (1977)
Heft: 8

Artikel: Eingabe der Altersheimkommission VSA an die Kantonsregierungen : "Die Altersrevolution braucht nicht stattzufinden" : Einführung von Bewilligungspflicht und Aufsicht nach dem Muster des Kantons Bern?
Autor: H.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809588>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ich habe nie begriffen, warum man es skandalös findet, dass es verschiedene christliche Kirchen gibt. Ich finde es schändlich, wenn sie einander hassen und sich bekämpfen, aber ich finde es durchaus nicht schändlich, wenn sie aufeinander hören. Und ich se-

he auch nicht ein, weshalb überall gleiche Glaubensmeinungen herrschen sollen, da Gott ja persönlich und unpersönlich zugleich, also transzendent ist. Es scheint mir im Gegenteil normal, dass es nicht so ist, und diese Verschiedenheit kann ein Reichtum sein.

Eingabe der Altersheimkommission VSA an die Kantonsregierungen

«Die Altersrevolution braucht nicht stattzufinden»

Einführung von Bewilligungspflicht und Aufsicht nach dem Muster des Kantons Bern?

In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 2./3. Juli 1977 fordert der Informationschef der Stiftung Pro Senectute, Dr. Peter Rinderknecht, in einem längeren Aufsatz «*statt Betreuung gesellschaftspolitische Aufwertung der älteren Generation*». Dabei gelangt er unter dem Titel «*Die Altersrevolution braucht nicht stattzufinden*» zu gleichen oder ähnlichen Schlussfolgerungen, wie die VSA-Tagung für Altersheimleiter 1972 in Schaffhausen*. Auch wenn man — alles in allem — dem Postulat dieser gesellschaftspolitischen Aufwertung durchaus zustimmen kann, kommt man um die Feststellung nicht herum, dass auf die Betreuung betagter Menschen im Heim jetzt und wohl noch auf lange Zeit nicht zu verzichten ist.

Im Zuge der rasch fortschreitenden Aenderungen im Altersaufbau der Bevölkerung in der Schweiz haben sich viele Gemeinden und gemeinnützige Körperschaften in den letzten beiden Jahrzehnten genötigt gesehen, die Planung und den Bau von Alters- und Pflegeheimen voranzutreiben. Auch private Kreise haben die Betreuung älterer Leute als nötig und zudem als Erwerbsquelle erkannt. Im allgemeinen erfüllen die öffentlichen und privaten Heime ihre schwierige Aufgabe ganz ohne Zweifel vorbildlich. Dennoch lässt es sich weder bestreiten noch bagatelisieren, dass der *Mangel an Pflegeplätzen die Wahlfreiheit des Pensionärs reduziert* und in vereinzelt Fällen deshalb die Gefahr eines Missbrauchs in sich schliessen kann.

Umfrage unter den Kantonen im Februar

In Würdigung dieses Umstandes ist die *Altersheimkommission VSA* mit Schreiben vom 8. Februar 1977 an die Kantonsregierungen gelangt. Die zuständigen Fürsorgedirektionen wurden angefragt, ob und inwieweit im betreffenden Kanton eine staatliche

Aufsicht vorhanden und, wo nicht, aufgrund der Gesetzgebung die Einführung von Bewilligungspflicht und Aufsicht möglich sei. Bei ihrem Schritt gab sich die Kommission davon Rechenschaft, dass derlei staatliche Kontrollen gewiss keine Allerweltsmittel und auch nicht geeignet sind, Pannen mit Sicherheit zu verhindern. Solange die Wahlfreiheit des Pensionärs durch die gegebene Marktlage indessen beschränkt bleibt, erlauben sie immerhin, wie das Beispiel Jegenstorf gezeigt hat, notfalls ein rasches Eingreifen der Behörden. Für die gutgeführten öffentlichen und privaten Heime aber stellen sie mehr einen Schutz als eine Beeinträchtigung dar.

Die Mehrheit kennt weder das eine noch das andere

Mehr oder weniger rasch, was anerkennend vermerkt werden soll, haben die angefragten Kantone reagiert und allesamt bereitwillig Auskunft erteilt — mit Ausnahme des Kantons Wallis. Aus den Antworten geht hervor, dass es in fünf Kantonen, nämlich in

Bern	Schwyz
Genf	Waadt
Obwalden	

eine Bewilligungs- und Aufsichtspflicht bereits gibt und die gesetzlichen Grundlagen hierfür vorhanden sind, wogegen 14 Kantone, nämlich

Aargau	Neuenburg
Appenzell AR und IR	Nidwalden
Basel-Stadt	Solothurn
Graubünden	Thurgau
Freiburg	Zug
Glarus	Zürich
Luzern	

zumindest derzeit weder das eine noch das andere kennen. Rechnet man das Wallis (dessen Fürsorgedepartement trotz wiederholter Bitte um Antwort

* Vergl. «Altersheimfragen», erschienen 1973 im Verlag VSA, Preis Fr. 3.—. Zu beziehen beim Sekretariat, Tel. 01 34 49 48.

stumm blieb) hinzu, bildet diese Gruppe eine deutliche Mehrheit.

Da und dort Revisionen im Gang oder geplant

In den Kantonen Baselland, Schaffhausen, Uri und Tessin gibt es zwar keine Bewilligungspflicht, aber doch eine staatliche Aufsicht. In einigen wenigen Kantonen muss man von Mischformen reden, Beispiel St. Gallen. In den Kantonen Solothurn und Schaffhausen ist die Gesetzesrevision abstimmungsreif oder doch im Gang, in andern, etwa im Thurgau, sind erst Vorstudien dazu an die Hand genommen worden. Im Kanton Uri wäre die gesetzliche Grundlage für die Bewilligungspflicht vorhanden, doch die Absicht, davon Gebrauch zu machen, besteht offenbar nicht. Auch in den beiden Appenzell, in Graubünden, Luzern usw. scheint man eine Aenderung (noch) nicht für erforderlich zu halten. Im Kanton Zürich ist im Kantonsrat erst einmal eine Motion hängig — mehr nicht.

Am 24. Juni 1977 hat die Altersheimkommission VSA durch die Geschäftsstelle folgenden Brief an die kantonalen Fürsorgedirektoren richten lassen:

«Sehr geehrter Herr Regierungsrat, ausgehend von der Beobachtung, dass im Zuge der Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung in der Schweiz auch von privater Seite die Beherbergung und Betreuung betagter Menschen zunehmend als nötig und überdies als Quelle des Erwerbs erkannt wird, ist der Verein für Schweizerisches Heimwesen (VSA) im Februar mit der Frage an die Fürsorgedirektionen gelangt, ob und inwieweit die Eröffnung bzw. Führung von Alters- und Pflegeheimen in den einzelnen Kantonen einer gesetzlichen Bewilligungspflicht un-

terliege. Die zweite Frage galt dem Vorhandensein einer staatlichen Aufsicht und Kontrolle.

Wir danken Ihnen verbindlichst dafür, dass auch Ihr Departement diese zwei Fragen in zuvorkommender Weise beantwortet hat, und wir nehmen gerne an, dass Sie am Resultat der Umfrage interessiert sind. Die Ermittlungen des VSA haben ergeben, dass eine deutliche Mehrheit der Kantone weder eine Bewilligungspflicht noch eine Aufsicht kennt. In einigen Kantonen gibt es wenigstens eine — zum Teil allerdings beschränkte — Aufsicht. In ein paar wenigen Kantonen ist eine Revision der einschlägigen Gesetze und Dekrete im Gang oder zumindest vorgesehen. Einzig in den Kantonen Bern, Genf, Schwyz und Obwalden sind detaillierte gesetzliche Grundlagen für Bewilligungspflicht und Aufsicht bereits geschaffen, wobei von den Fachleuten des VSA die Berner Lösung als vorbildlich betrachtet wird.

Vor dem Hintergrund des eingangs erwähnten Sachverhalts erlauben wir uns, Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, in geziemender Höflichkeit darauf aufmerksam zu machen, dass die zuständige Altersheimkommission des Vereins für Schweizerisches Heimwesen das Vorhandensein bzw. die Einführung sowohl einer Bewilligungspflicht als auch einer Aufsicht für wünschbar und geboten hält. Wo die gesetzlichen Grundlagen hierfür (noch) nicht gegeben sind, empfehlen wir dieses angesichts der mutmasslichen Entwicklung als dringlich zu bezeichnende Postulat der wohlwollenden Aufmerksamkeit der verantwortlichen kantonalen Behörden.»

In den Hauptpunkten ist der Inhalt des Briefes an die Kantonsregierungen durch die Tagespresse inzwischen auch einer weiteren Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht worden.

H. B.

Heinz Bollinger

Notizen im August

Früher war er, so liess er im Gespräch beiläufig fallen, Gärtner. Dann ging er als Vertreter auf die Reise. Jetzt ist er als Erzieher in einem Schulheim tätig. Dass ihn die Buben seiner Gruppe verehren und in ihm ein väterliches Vorbild sehen, sagte er nicht. Das hörte ich erst später — von andern. Von Kollegen, die ihn voll akzeptieren und unter denen er sogar eine massgebliche Rolle spielt, obwohl er über eine pädagogische oder heimspezifische Ausbildung nicht verfügt. Offenbar ist er ein Naturtalent. «Wissen Sie», erklärte er, «Erziehung hat mich schon immer interessiert, ich habe Kinder gern». Er pflegte viel zu lesen, denn auch Bücher habe er gern, fügte

er bei. Seither denke ich oft an ihn, an seine Augen, seine Gesten, an das, was er ausstrahlt. Der muss nicht in die Analyse, braucht keinen Psychiater, keine Couch. Muss nicht über die Freude reden, die er im Beruf hat, denn er ist sie selber, lebt sie. Als ich ihn fragte, woher er seine Kräfte hole, schaute er verdutzt drein, eine ganze Weile ratlos. Vielleicht von seinen Buben? Er wusste es nicht und will's, so schien es, auch nicht wissen. Der ist, was ihn betrifft, mit sich im reinen. Sie, das gibt es also noch! Wie gesagt: Ich denke oft an ihn.

*